

Amtsblatt

der Preussischen Regierung zu Koblenz

Nr. 48

Ausgegeben Samstag, den 23. November

1940

Inhalt: Anordnung betr. Fleisch- und Wurstpreise 169. IV. Nachtrag zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Zell 169. Wegepolizeibeh. 169. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen 169. Sonderbeilage 170.

Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten.

698. Anordnung zur Ergänzung und Abänderung meiner Anordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 9. April 1940.

Auf Grund der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1141) und 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird meine Anordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 9. April 1940 (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt Nr. 17 vom 20. April 1940) mit Ermächtigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Preisbildungsstelle — wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 1. Die Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch (§ 2 Abs. 2) betragen:

Filet, ausgeschält, ohne Knochen	132 Rpf.
Rouladen	108 Rpf.

§ 2 Abs. 3, wonach Gefrierfleisch nur an Einzelhaushaltungen abgegeben werden darf, wird gestrichen.

§ 2. Die Kleinhandelshöchstpreise für Leber betragen je 500 Gramm in Reichspfennig:

Kinderleber, Preisgebiet I und II	130 Rpf.
Kalbisleber, Preisgebiet I und II	160 Rpf.
Schweineleber, Preisgebiet I und II	140 Rpf.
Schweineleber, gesalzen, Preisgebiet I und II	100 Rpf.

Die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sind entsprechend zu ergänzen.

§ 3. In dem in § 11 vorgeschriebenen Preisverzeichnis ist bei Kalbfleisch zwischen der 2. und 3. Zeile einzusetzen:

Keule

§ 4. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Igl. P. Nr. 1156/40 I. Koblenz, den 20. November 1940.

Der Regierungspräsident. Dr. M i s c h k e.

g) anderer Behörden.

699. IV. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Zell.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1375) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 29. April 1938 (Amtsblatt der Regierung

Koblenz Nr. 20/1938) für den Bereich des Kreises Zell auf das in nachfolgender Liste aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Ortsbezirk Briedel.

68. Großer und kleiner Stein, Quarzitücken etwa 1 km lang, von NO. nach SW. verlaufend, mit zu Tage tretenden Felsblöcken. An den beiden Enden je eine mächtigere Erhebung, nach der das Naturdenkmal seinen Namen trägt. Gemeinde Briedel, Gemarkung Briedel, Forstamt Zell/Rosel; Meßtischblatt 3432, Gemeindevald Briedel, Distrikt 9, 16, 17, 18 — Flur 20 Parzelle Nr. 1050/636 = Hohestein, 1055/639 = Kleinstein; Eigenlümer: Gemeinde Briedel.

Lage: Etwa die grade Verbindung zwischen den Höhepunkten 452.7 und 389. Mitgeschützt sind als Umgebung auf der NW.-Seite ein Streifen von 150 m und auf der SO.-Seite ein solcher von 100 m Breite. Zugelassene Nutzung: Forstwirtschaft.

Größe des ganzen Naturdenkmals einschl. der seitlichen Schutzstreifen etwa 25 ha (1000 × 250 m), Aufwuchs meist gemischter Niederwald, im SW. etwas Fichtenkultur, ca. 4-jährig; im NO. Fichtenstangenholz.

Zell/Rosel, den 15. November 1940.

Der Landrat. S. B.: Hohberg.

700. Bekanntmachung

Der Eisenbahnbeamte Karl Becker in Linz/Rh. hat beantragt, den öffentlichen Weg Gemarkung Linz, Flur 28 Nr. 624/443, soweit er auf seiner Parzelle Flur 28 Nr. 583/239 liegt, von dort zu verlegen und ihn beim Eintritt in seine Parzelle 584/240 über diese Parzelle bis zur jetzigen Einmündung auf den öffentlichen Weg Flur 28 Nr. 639/446 zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57. des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen diese Verlegung müssen zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen schriftlich bei der Wegepolizeibehörde in Linz, Rathaus, oder auf Zimmer Nr. 11 des Rathauses zur Niederschrift erklärt werden.

Der Plan liegt im Rathaus in Linz, Zimmer Nr. 11, zur Einsicht offen.

Linz/Rh., den 20. November 1940.

Die Wegepolizeibehörde. Der Bürgermeister.

701. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem in den Gemeinden Nieder- und Oberbreisig der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche